

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 08. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2022)

zum Thema:

Straßenblockaden durch „Essen retten – Leben retten“

und **Antwort** vom 24. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2022)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10929
vom 08. Februar 2022
über Straßenblockaden durch „Essen retten – Leben retten“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Straßenblockaden haben Aktivisten von „Essen retten – Leben retten“ in Berlin durchgeführt und wie viele Personen haben sich daran jeweils beteiligt? (bitte Einzelaufstellung mit Angabe des jeweiligen Ortes, der jeweiligen Zeit und der jeweiligen Dauer)

Zu 1.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

lfd. Nr.	Da- tum	Uhrzeit	Adresse	Bundes- autobahn (BAB)	Anzahl agie- rende Personen
1	24.01. 2022	08:05 - 09:50	Prenzlauer Promenade / Granitzstr. / Rothenbach- str. / Zufahrt A 114	A 114	20
2	24.01. 2022	12:00 - 14:30	Prenzlauer Promenade / Granitzstr. / Rothenbach- str. / Zufahrt A 114	A 114	12

3	24.01. 2022	08:14 - 11:49	Wolfensteindamm/Schloß- str., Auffahrt A 103	A 103	50
4	26.01. 2022	08:00 - 11:30	Prenzlauer Promenade / Granitzstr .	A 114	12
5	26.01. 2022	08:15 - 10:27	Wolfensteindamm/Aus- fahrt A 103	A 103	13
6	26.01. 2022	14:40 - 16:17	Wolfensteindamm/Zu- und Ausfahrt A 103	A 103	23
7	28.01. 2022	08:08 - 10:31	Prenzlauer Promenade / Granitzstr.	A 114	9
8	28.01. 2022	08:59 - 11:15	Anschlussstelle (AS) Beus- selstr. /Nördliche Seestra- ßen-Brücke	A 100	6
9	28.01. 2022	09:15 - 09:33	Kurt-Schumacher.Damm / A 111	A 111	5
10	28.01. 2022	13:30 - 14:30	Europaplatz 1	Tiergarten- tunnel	5
11	28.01. 2022	18:15 - 19:20	Europaplatz 1	Tiergarten- tunnel	8
12	28.01. 2022	20:25 - 21:00	Europaplatz 1	Tiergarten- tunnel	4

13	28.01.2022	21:35 - 22:34	Europaplatz 1	Tiergarten-tunnel	4
14	28.01.2022	14:05 - 15:30	Friedrich-Gerlach-Brücke, Sachsendamm, Ausfahrt A 103	A 103	9
15	31.01.2022	08:00 - 10:30	Goerdelerdammbücke, Abfahrt Beusselstr./A100	A 100	11
16	31.01.2022	08:00 - 10:30	nördliche Seestraßenbrücke	A 100	7
17	31.01.2022	08:34 - 12:53	A 100 BAB Stadtring auf Höhe des Goerdelersteg	A 100	6
18	31.01.2022	08:40 - 10:35	A 100 BAB Stadtring AS Spandauer Damm	A 100	7
19	31.01.2022	15:30 - 17:30	Goerdelerdammbücke	A 100	3
20	31.01.2022	15:30 - 17:30	Ausfahrt Goerdelerdammbücke	A 100	1
21	31.01.2022	15:33 - 18:05	AS Spandauer Damm Fahrtrichtung Nord, Ausfahrt Spandauer-Damm-Brücke	A 100	7
22	31.01.2022	15:35 - 17:30	A 100 BAB Stadtring, 50 m vor der AS Beusselstr.	A 100	10

23	31.01. 2022	15:45 - 19:30	Seestr./ Nordufer.	A 100	7
24	04.02. 2022	07:19 - 08:48	BAB 100, Ri. Nord, 100 m vor AS Beusselstraße, 13627	A 100	5
25	04.02. 2022	07:30 - 08:47	BAB 100 AS Beusselstr./ Go- erdelerdammbrücke, 13627	A 100	12
26	04.02. 2022	07:19 - 09:10	BAB 100 AD Charlotten- burg, Ausfahrt Tegeler Weg, 13627	A 111	5
27	04.02. 2022	08:53 - 09:44	BAB 100, AS Spandauer Damm Ost, 14059	A100	5
28	04.02. 2022	09:48 - 10:12	A 100, AS Kaiserdamm, Knobelsdorffbrücke Ost	A 100	6
29	04.02. 2022	12:30 - 16:35	BAB 103, Friedenauer Brü- cke, Kundgebung/Abseilen als Teil der Versammlungsge- staltung	A 103	35
30	07.02. 2022	08:03 - 08:30	Hohenzollerndamm, Auf- fahrt A 100 Richtung Sü- den	A 100	5
31	07.02. 2022	08:13 - 9:30	Schwarzbacher Str., Ab- fahrt A 100 Richtung Nord	A 100	6
32	07.02. 2022	08:50 - 10:10	Messedamm/Halenseestr.	A 100	9

33	07.02. 2022	10:42 – 12:00	Spandauer Damm, Ab- fahrt A 100, Ri. Nord	A 100	5
34	08.02. 2022	08:05 - 09:23	A 100, Auffahrt Tempel- hofer Damm	A 100	6
35	08.02. 2022	08:11 - 09:45	BAB 103 Sachsendamm, Fahrtrichtung Nord	A 103	5
36	08.02. 2022	08:16 - 10:20	BAB 100, Abfahrt Alboinstr.	A 100	5
37	09.02. 2022	10:00 - 11:03	13627 Berlin, BAB 100, Au- tobahndreieck Charlot- tenburg, Ausfahrt Tegeler Weg	A 111	8
38	10.02. 2022	07:30 - 08:52	Abfahrt Spandauer Damm Fahrtrichtung Nord	A 100	6
39	10.02. 2022	07:35 – 08:40	Abfahrt Tempelhofer Damm Fahrtrichtung West	A 100	4

Quelle: Interne Datenerhebung Polizei Berlin, Stand: 10. Februar 2022

Über die Länge und Dauer etwaiger Verkehrsbeeinträchtigungen können keine validen Aussagen getroffen werden. Der in der Tabelle erfasste Zeitraum betrifft den Beginn und die zeitliche Spanne der polizeilichen Maßnahmen vor Ort.

2. Welche dieser Straßenblockaden waren als Demonstrationen angemeldet, ggf. von wem?

Zu 2.:

Es wurde eine Versammlung am 4. Februar 2022 mit dem Thema: „Spruchbänder an Autobahnen sind kein Verbrechen, Autobahnen schon! Klimaschutz und Verkehrswende statt Strafverfahren gegen Aktivistis.“ auf der Friedenauer

Brücke seitens einer Einzelperson angezeigt. Hierbei wurde ein Großtransparent mit dem Aufdruck „Abhängen ist kein Verbrechen“ vom Brückengeländer herabgelassen, was eine polizeiliche Sperrung der BAB 103 erforderlich machte. Diese Versammlung hat sich damit von den nichtangezeigten „Blockadeaktionen“ zum Thema „Essen retten, Leben retten“ unterschieden.

3. Welche Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurden im Anschluss an die Straßenblockaden jeweils eingeleitet?

Zu 3.:

Die erfragten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, wobei sich die laufenden Nummern auf die entsprechenden Ziffern der Tabelle in der Antwort zu Frage 1 beziehen. Die nachfolgende Tabelle ist nicht abschließend und kann aufgrund weitergehender Ermittlungen Veränderungen unterliegen. Die für eine detaillierte Aufschlüsselung der gefertigten Ordnungswidrigkeitenanzeigen notwendigen Daten sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Ifd. Nr.	Anzahl Strafanzeigen und deliktische Aufschlüsselung (Verdacht)	Anzahl Ordnungswidrigkeiten und deliktische Aufschlüsselung (Verdacht)
1	0	1x Verstoß Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE)
2	0	1x VersFG BE
3	0	12x Verstoß VersFG BE
4	12x Nötigung, 7x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	13x VersFG BE

5	1x Nötigung	11x Verstoß VersFG BE
6	0	23x Verstoß VersFG BE
7	1x Nötigung, 7x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1x Verstoß VersFG BE
8	1x Nötigung, 4x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	7x Verstoß VersFG BE, 3x Verstoß Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV)
9	1x Nötigung, 5x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2x Verstoß VersFG BE
10	1x Nötigung, 2x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	5x Verstoß VersFG BE
11	1x Nötigung	8x Verstoß VersFG BE
12	1x Nötigung	4x Verstoß VersFG BE
13	1x Nötigung	4x Verstoß VersFG BE

14	1x Nötigung	4x Verstoß VersFG BE
15	1x Nötigung, 1x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1x Verstoß VersFG BE
16	1x Nötigung, 1x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1x Verstoß VersFG BE
17	6x Nötigung	6x Verstoß VersFG BE
18	1x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
19	3x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	3x Verstoß VersFG BE
20	1x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	1x Verstoß VersFG BE
21	3x Nötigung	4x Verstoß VersFG BE
22	1x Nötigung	5x Verstoß VersFG BE
23	4x Nötigung	3x Verstoß VersFG BE

24	1x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, 3x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	5x Verstoß VersFG BE, 1x Verstoß Straßenreinigungsgesetz
25	1x Nötigung, 2x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	12x Verstoß VersFG BE
26	1x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, 2x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0
27	1x Nötigung, 3x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0
28	1x Nötigung, 2x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0
29	0	0
30	5x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
31	6x Nötigung, 2x Beleidigung	5x Verstoß VersFG BE
32	9x Nötigung, 1x Körperverletzung	1x Verstoß VersFG BE
33	5x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE

34	1x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
35	1x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
36	1x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
37	1x Nötigung, 5x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	9x Verstoß VersFG BE
38	6x Nötigung, 3x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	6x Verstoß VersFG BE, 6x Verstoß Berliner Straßengesetz
39	4x Nötigung, 3x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 3x Sachbeschädigung, 4x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	1x Verstoß VersFG BE

Quelle: Interne Datenerhebung Polizei Berlin, Stand: 10. Februar 2022

4. Welche Organisationsstruktur liegt „Essen retten – Leben retten“ zugrunde? Eingetragener Verein? Nicht eingetragener Verein? Spontaner Zusammenschluss über Soziale Medien oder Messenger-Dienste? Was sonst?

Zu 4.:

Bei „Essen Retten - Leben retten“ handelt es sich nach den Erkenntnissen des Senats um eine Kampagne bzw. um einen Zusammenschluss einzelner Aktivistinnen und Aktivisten. Ein Eintrag im Vereinsregister des Landes Berlin oder des Bundes ist hierzu nicht vorhanden.

5. Welche Erkenntnisse gibt es über Anführer / führende Köpfe / Anstifter / Hinterleute von „Essen retten – Leben retten“?

Zu 5.:

Über die konkrete Zusammensetzung oder eine Struktur dieser Kampagne liegen keine validen Erkenntnisse vor.

6. Richten sich eingeleitete Ermittlungsverfahren nur gegen natürliche Personen oder auch gegen Vereine, Organisationen, Gruppen, die die Straßenblockaden organisieren oder tragen?

Zu 6.:

Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren richten sich ausschließlich gegen natürliche Personen.

7. Sind im Rahmen der eingeleiteten Ermittlungsverfahren Haftbefehle ergangen? Falls ja: Wie viele und was war jeweils der Haftgrund?

Zu 7.:

Bislang sind in den eingeleiteten Ermittlungsverfahren keine Haftbefehle ergangen.

8. Sofern keine Haftbefehle ergangen sein sollten: Wurden Haftbefehle beantragt? Falls ja: Wie viele und was war jeweils der Haftgrund?

Zu 8.:

Bislang wurden in den eingeleiteten Ermittlungsverfahren keine Haftbefehle beantragt.

9. Zu welchen Unfällen oder besonderen Gefahrenlagen ist es während der Straßenblockaden von „Essen retten – Leben retten“ gekommen? Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang von Polizei oder Feuerwehr/Rettungsdienst ergriffen?

Zu 9.:

Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Es können daher bis einschließlich 10. Februar 2022 bekannt gewordene Einzelfälle aufgelistet werden:

1. Eine Blockadeaktion auf der BAB 100 Anschlussstelle Seestraße am 31. Januar 2022 führte zu einer Verzögerung eines mit Sonder- und Wegerechten fahrenden Rettungswagen der Berliner Feuerwehr. Der durch die Blockadeaktion entstandene Stau führte zu einer ca. zehnminütigen Verzögerung der Einsatzfahrt.

2. Am 10. Februar 2022, gegen 07:30 Uhr, blockierten insgesamt sechs Personen in 14059 Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf die Fahrbahn der BAB A100, Abfahrt Spandauer Damm Fahrtrichtung Nord. In Folge dieser Blockadeaktion ereignete sich ein Auffahrunfall mit Sachschaden, der polizeilich aufgenommen wurde.

3. Am 10. Februar 2022, gegen 07:35 Uhr, blockierten insgesamt vier Personen in 12099 Berlin Tempelhof-Schöneberg die BAB A100, Abfahrt Tempelhofer Damm, Fahrtrichtung Nord. Eine im Stau befindliche hochschwangere Frau, bei der die Wehen einsetzten, wurde durch Polizeikräfte einer Einsatzhundertschaft unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten zum Sankt-Joseph-Krankenhaus verbracht.

4. Am Morgen des 11.02.2022 kam es zu einer Blockade des Siemensdamms in Fahrtrichtung Spandau durch Demonstrierende. Die Blockade befand sich vor der Kreuzung Siemensdamm / Nikolaus-Groß-Weg / Letterhausweg. Bei dieser Kreuzung handelt es sich um einen Verkehrsweg, der vor allem durch die Einsatzfahrzeuge der Berliner Feuerwehr häufig für Alarmfahrten genutzt wird. Diese Blockade wurde durch Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr im Rahmen der Hilfszuständigkeit nach § 3 Abs. 1 ASOG Berlin aufgelöst. Die später eintreffende Polizei übernahm die Einsatzstelle und verhinderte eine erneute Blockade.

Auf Unfälle oder andere Gefahrenlagen reagiert die Polizei Berlin unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehender Maßnahmen, wobei insbesondere ein unverzüglicher Informationsaustausch mit der Berliner Feuerwehr gewährleistet wird.

10. Treffen Medienberichte zu, dass durch die hier thematisierten Blockadehandlungen Rettungsdiensteinsätze behindert wurden? Wenn ja: Wann und wie oft kam es zu solchen Behinderungen? Was war gegebenenfalls der Anlass für die behinderten Rettungsdiensteinsätze und wie oft hatte die Blockadehandlung zur Folge, dass Menschenleben gefährdet wurden?

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

11. Was ist über Schadensersatzansprüche/-klagen bekannt, die gegen „Essen retten – Leben retten“ oder gegen Anführer, führende Köpfe, Anstifter, Hinterleute, Teilnehmer der durchgeführten Straßenblockaden erhoben wurden?

Zu 11.:

Dem Senat liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

12. Wie viele Polizeieinsatzstunden sind bei den Straßenblockaden angefallen?

Zu 12.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

13. Wie hoch ist der volkswirtschaftliche Schaden einzuschätzen, der durch die Straßenblockaden verursacht wurde?

Zu 13.:

Dem Senat liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

14. Wie bewertet der Senat die in Berlin von „Essen retten – Leben retten“ durchgeführten Straßenblockaden? Falls diese als Demonstrationen angemeldet waren: Warum wurden sie zugelassen, ggf. mit welchen Auflagen? Falls diese nicht als Demonstrationen angemeldet waren: Konnten sie als Spontandemonstrationen betrachtet werden?

Zu 14.:

Zu der am 4. Februar 2022 angezeigten Versammlung wurden diverse Beschränkungen erteilt. Diese beinhalteten, dass die geplante Abseilaktion erst nach Freigabe durch die Polizei Berlin erfolgen kann, einem Auffordern der

Polizei Berlin zum Verlassen der Fahrbahn Folge geleistet werden muss, die Eigensicherung der Teilnehmenden bei der Abseilaktion durch die Versammlungsleitung unbedingt gewährleistet werden muss, ein Verschmutzen oder Beschädigen öffentlichen Straßenlands und öffentlicher Bauten vermieden werden soll und, dass die Lautstärke schallverstärkender Hilfsmittel nur so gewählt werden darf, wie sie zum Erreichen der Versammlungsteilnehmenden notwendig ist.

Bei den anderen Straßenblockaden handelt es sich um nicht angezeigte Versammlungen, die in den Schutzbereich des Art. 8 Grundgesetz fallen.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Charakters einer Spontanversammlung liegen aus Sicht des Senats nicht vor.

15. Was wird der Senat tun, um „Essen retten – Leben retten“ zur Einhaltung des Versammlungsfreiheitsgesetzes anzuhalten?

Zu 15.:

Unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten werden Gefährder- sowie Gefährdetenansprachen durchgeführt, um die beteiligten Personen für die Einhaltung eines normengerechten Verhaltens zu sensibilisieren. Bei festgestellten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen getroffen. Die Möglichkeiten von polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, welche bis hin zur richterlichen Gewahrsamnahme reichen, werden ausgeschöpft.

16. Welche Schlussfolgerungen hat die Berliner Polizei aus den vorgekommenen Straßenblockaden im Hinblick auf weitere Aktionen dieser Art gezogen? Gibt es insbesondere Vorstellungen darüber, für welche Dauer solche Straßenblockaden, insbesondere im Fall von Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz, hingenommen werden sollen?

Zu 16.:

Der Senat zeigt sich gegenüber gewaltfreien Protestformen aufgeschlossen und kooperativ. Einer wirkungsvollen Kommunikation kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Auf die Beteiligten wird konsequent eingewirkt, um längerfristige Störungen der Allgemeinheit und die Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs, unter strenger Rechtsgüterabwägung, zu vermeiden. Ggf. werden Versammlungen durch polizeiliche Maßnahmen aufgelöst. Die Polizei Berlin wird im Rahmen der gebotenen rechtlichen Mittel und Möglichkeiten objektiv die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Wahrnehmung und Gewährleistung dieser Rechtsgüter sicherzustellen. Bei widerstrebenden Grundrechtspositionen wird im Wege der praktischen Konkordanz in angemessener Art und Weise ein Ausgleich der divergierenden Rechtsgüter angestrebt.

Blockade-/ und Abseilaktionen werden nach Möglichkeit bereits im Anfangsstadium verhindert.

17. Hat die Berliner Polizei bei der Fortsetzung der von „Essen retten – Leben retten“ durchgeführten Straßenblockade von der Möglichkeit der In-Gewahrsamnahme (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG) Gebrauch gemacht? Wenn ja, gegenüber wie viel Personen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 17.:

Bis einschließlich 10. Februar 2022 sind insgesamt 155 Personen im Zusammenhang mit Blockadeaktionen in polizeilich angeordneten Gewahrsam genommen worden. Zusätzlich wurden 9 Personen in richterlich angeordneten Gewahrsam genommen.

18. Wird die Berliner Polizei, wenn – zum Teil sogar aufgrund öffentlicher Ankündigungen – zu erwarten ist, dass Personen durch Straßenblockaden Straftaten (z.B. § 315b StGB) oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begehen, von der Möglichkeit der In-Gewahrsam-Nahme (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG) Gebrauch machen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 18.:

Die Polizei Berlin wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine einzelfallbezogene Prüfung vornehmen und bei Gewahrsamen unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeiführen.

Berlin, den 24. Februar 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport